

Betriebspraktikum

⇒ Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb

1. Schülerbetriebspraktikum an der GHS

Das Schülerpraktikum ist eine schulische Veranstaltung, die in den Klassen H 8, R 9 und G 9 stattfindet. Die organisatorische Gestaltung und inhaltliche Konzeption für das Praktikum in H 8 und R 9 übernimmt das Fach Arbeitslehre.

Das Ziel des Praktikums ist, dass Schülerinnen und Schüler Einblick in die Arbeitswelt und in betriebliche Abläufe erhalten. Schülerinnen und Schüler sollen zu ihrer Berufswahlentscheidung hingeführt werden (s. Richtlinien zum Praktikum).

Die Fako AL hat folgende organisatorische und inhaltliche Absprachen getroffen:

- Die Schülerinnen und Schüler suchen selbst einen geeigneten Praktikumsplatz.
- Für die Praktikumsplatzsuche gelten die schulinternen Richtlinien hinsichtlich der Auswahl der Praktikumsplätze.
- Die inhaltliche Vorbereitung soll 6 Monate vor Beginn des Praktikums im AL-Unterricht angebahnt werden (s. Ablaufplan).
- Der Berufswahlpass wird im AL-Unterricht ausgegeben und eingeführt. praktikumsrelevante Unterlagen werden dort abgeheftet. Fachkolleg/innen werden gebeten, ebenfalls mit diesem Ordner zu arbeiten (z.B.: Fach Deutsch: Thema Bewerbungsschreiben / Lebenslauf).
- Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums soll von den Klassenlehrer/innen und AL-Kolleg/innen gemeinsam durchgeführt werden (s. Ablaufplan).
- Als Leitfaden zur Führung und inhaltlichen Ausgestaltung der Praktikumsmappe gilt ein von der Fachkonferenz erarbeitetes Konzept (s. Ordner).

2. Ziele (Erlass vom 08.06.2015)

- Intention: Die Schülerinnen und Schüler sollen
 - Einblick in Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
 - Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Realität messen,
 - die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren,
 - Kenntnisse über die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Sozialgefüge erwerben,
 - für die schulische und berufliche Ausbildung stärker motiviert werden.

Laut Erlass soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies geschieht durch:

- eigene Anschauung und Erfahrung im Betrieb
- Gespräche mit Betriebsangehörigen
- Erkundung des betrieblichen Umfeldes

3. Auswahl der Betriebe

Laut Erlass sollen die Betriebe so ausgewählt werden, dass die angestrebten Unterrichtsziele im Praktikum einlösbar sind. Dabei ist es wichtig, für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Der Betrieb soll vom Wohnsitz oder von der Schule in zumutbarer Entfernung liegen und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann.

Richtlinien zur Auswahl von Praktikumsplätzen an der GHS:

- Genaue Angabe des Tätigkeitsbereichs im Betrieb
- Einsatz an Schulen generell nicht erwünscht
- Der Betrieb muss mit vertretbarem Aufwand erreichbar sein. Festgelegte Entfernungen:
 - Süden: VW-Werk
 - Westen: Warburg
 - Norden: Bad Karlshafen
- Einsatz in Betrieben, in denen Eltern bzw. Verwandte arbeiten, ist nicht erwünscht (Ausnahme Großbetrieb)
- Eltern bzw. Verwandte sollen nicht die Funktion des Praktikumsbetreuers übernehmen
- 1-Mann-Betrieb eingeschränkt empfehlenswert (ist im Einzelfall zu prüfen)
- Empfehlung: Ausbildungsbetrieb
- Praktikumsbestätigung des Betriebes

4. Hinweise (Erlass 2015)

- Betriebspraktika sind Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses.
- Die Betriebe nennen der Schule verantwortliche Personen zur Betreuung der Praktikanten/Praktikantinnen und gewährleisten die Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Vor Beginn des Praktikums erfolgt eine rechtzeitige Information der Eltern über Organisation und Ziele des Praktikums sowie Datenschutzbestimmungen und zu Versicherung.
- Betriebspraktika sind während der Schulzeit durchzuführen (Ausnahmen s. Erlass 2015).
- Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler/innen dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Im Rahmen des Praktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen.
- Eine finanzielle Vergütung der Praktikanten/Praktikantinnen ist nicht vorgesehen.
- Beförderungskosten werden durch den Schulträger ersetzt.

5. Arbeitszeiten in den Betrieben

Grundsätzlich gilt die Erlasslage (Stand Oktober 2008):

- Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArSchG (§ 2 Abs. 3).
- Schüler/innen dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
- In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen tätig sein.
- Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.
- Den Praktikanten/Praktikantinnen müssen die vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden (§ 11 JarSchG).

6. Organisatorisches

- Vor Beginn des Praktikums: Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über Unfallgefahren und Unfallverhütung sowie Datenschutz
⇒ im Klassenbuch aktenkundig machen (!)
- Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu vermerken.
- Die Schule stellt über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten eine Bescheinigung aus (+ Beurteilung durch Betrieb).

7. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes

- Bei Tätigkeiten in Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heim Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist es notwendig, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen durchführt (§ 35 IfSG).
- Schülerinnen und Schüler, die Lebensmittel herstellen, behandeln und verkaufen sowie in Küchen und Gaststätten tätig sind, benötigen eine Belehrung vom Gesundheitsamt (§ 42 IfSG).
- Selbstverständlich sollte man die Schülerinnen und Schüler darauf hinweisen, dass sie im Falle einer Krankheit zu Hause bleiben müssen bzw. dass sie bei einer ansteckenden Krankheit, genauso wie beim Schulbesuch, ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des gesundheitlichen Zustandes vorweisen müssen.

8. Ablaufplanung Betriebspraktikum

Maßnahme	Zeitpunkt	Verantwortliche Personen
Festlegung des Zeitpunktes für das Schülerpraktikum	Ende des jeweiligen Kalenderjahres	Fachleitung AL
Informationen der Schüler/innen und Eltern über Ziele, Organisation und Verlauf des Praktikums (Elternabend)	6 Monate vor x	Klassenlehrer/in, betreuende/r AL-Kollege/Kollegin
Schüler/innen suchen geeignete Praktikumsplätze, Meldung an die Schule , Erstellen einer tab. Übersicht der Praktikumsbetriebe, Beratung mit den Schüler/innen	3 – 6 Monate vor x	AL-Kolleg/in
Rückmeldung der Praktikumsplätze an AL-Kolleg/in	2 Monate vor x	AL-Kolleg/in
Berufsberatung in den betreffenden Klassen	2 Monate vor x	Klassenlehrer/in, Berufsberater
Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt	2 Monate vor x	AL-Kollegen
Vorbereitung im Unterricht: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheits- und Gesundheitsregeln, Verschwiegenheitspflicht • Führung der Praktikumsmappe 	2 Monate vor x	AL-Kolleg/in
Namentliche Meldung und Vorstellung der Schüler/innen in den Betrieben Beauftragung der betriebl. Betreuer durch SL	3 Wochen vor x	AL-Kolleg/in
Antrag auf Fahrtkostenerstattung für Schüler/innen	3 Wochen vor x	AL-Kollegen
Kurzkonferenz: Betreuungsmodus während des Praktikums	2 Wochen vor x	AL-Kolleg/in, Klassenlehrer/in, Frau König
Durchführung des Praktikums		Betreuende Lehrer/innen
Fahrtkostenabrechnung für Lehrer/innen	1 Woche nach x	Betreuende Lehrer/innen
Nachbereitung des Praktikums im Fachunterricht: <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der Berichte • Präsentation im Unterricht → Plakate/Ausstellung im Vesti → Gestaltung Elternabend	3 Schulwochen nach x 2- 4 Wochen nach x	AL-Kolleg/in